

Allgemeine Einkaufsbedingungen Händle GmbH (Stand 01/2008)

1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, gleich ob diese Einzelbestellungen sind oder auf der Grundlage von Rahmenverträgen erteilt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden von Händle ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten bedeutet nicht die Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.

1.2 Bestellungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden von Händle schriftlich erteilt oder bestätigt. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax und/oder per E-Mail abgegebene Erklärungen.

1.3 Händle erwartet die verbindliche Annahme einer Bestellung in Schriftform spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestimmungseingang. Die Bestätigung muss die Händle-Bestellnummer und sonstige Bestellangaben enthalten, auf die in der Bestellung verwiesen wird.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen des Lieferanten zu Bestellangaben werden nur verbindlich, wenn Händle diese schriftlich gegenbestätigt.

2. Beistellungen

2.1 Alle von Händle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen u. a. Beistellungen bleiben im Eigentum von Händle.

2.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, diese Dritten weder zur Einsichtnahme, noch zur Verwendung zu überlassen, noch nach diesen hergestellte Teile an Dritte zu liefern, es sei denn, Händle hat vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant nach Vorgaben von Händle oder unter wesentlicher Mitwirkung von Händle entwickelt hat. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche Firmen und Personen, die mit dem Vertrieb der Händle-Erzeugnisse befasst sind.

2.3 Die dem Lieferanten von Händle überlassenen Beistellungen hat er ordnungsgemäß zu verwahren und gegen alle Schäden wie die durch Feuer, Wasser, Einbruch ausreichend zu versichern. Ungeachtet dessen ist er verpflichtet, diese nach Aufforderung oder nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit Händle unaufgefordert zurückzugeben.

3. Preise, Versand

3.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung „frei Werk“ Händle. Nachträgliche Preiserhöhungen müssen von Händle schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktentwicklung eine Senkung von vereinbarten Preisen mit dem Lieferanten erforderlich machen, so nimmt Händle mit dem Lieferanten Verhandlungen über eine Herabsetzung seiner Preise auf. Der Lieferant hat die Frachtkosten im voraus zu zahlen. Eine Frachtvorlage durch Händle findet nicht statt.

3.2 Ist Preisstellung „ab Werk“ vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Händle keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift sowie für eine zur Einhaltung von Terminen beschleunigte Beförderung gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem, wie auch allen anderen Versandpapieren die in der Bestellung angegebenen Bestellkennzeichen anzugeben sind.

3.3 Gefährliche Waren hat der Lieferant nach den Anforderungen der im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

3.4 Händle hat für Lieferungen „ab Werk“ eine Speditionsversicherung abgeschlossen. Eine vom Lieferanten zusätzlich abgeschlossene Versicherung wird nicht vergütet. Händle erklärt aus diesem Grund den Verzicht auf die Versicherung nach ADSp.

4. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung am Tag der Lieferung oder Leistung an Händle zu senden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigefügt werden. Diese muss die Bestellnummer und das Bestelldatum, Zusatzdaten von Händle (Kontierung), Händle-Identnummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins,

Menge der berechneten Waren bzw. Leistungen sowie Ursprungsland der gelieferten Teile enthalten.

4.2 Der Lieferant hat Händle auf Anforderung ein Auskunftsbild über das Ursprungsland seiner Lieferung zur Verfügung zu stellen. Falls die gelieferte Waren nicht aus einem EG-Ursprungsland stammen, hat er auf der Rechnung auch ohne Anforderung das jeweilige Herkunftsland der Waren anzugeben.

4.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang einer prüfbarer Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche vereinbart ist oder wenn erfolgsbezogen zu erbringende Leistungen geschuldet sind. Händle leistet Zahlung nach Eintritt dieser Voraussetzungen innerhalb von 10 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder nach Wahl innerhalb von 30 Arbeitstagen netto ohne Abzug.

5. Rechte Dritter, Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Lieferant stellt sicher, dass Händle durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt und räumt Händle ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein. Er stellt Händle von allen Ansprüchen frei, die gegen Händle wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht werden, sofern die Verletzung von ihm zu vertreten ist. Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die Händle zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in solchen Fällen der Lieferant. Händle wird ihn im Falle einer Inanspruchnahme entsprechend informieren.

5.2 Händle widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Händle. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei Händle Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte, Pfandrechte oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geltend machen, wird Händle den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

6. Lieferzeit

6.1 Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine und -fristen einzuhalten. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Händle und werden nur ausnahmsweise akzeptiert. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zur Ausführung der Bestellung von Händle benötigten Unterlagen oder sonstige vertraglich vorgesehenen Beistellungen so frühzeitig bei Händle anzufordern, dass er die vereinbarten Liefertermine und -fristen einhalten kann.

6.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Händle unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies berührt nicht die Händle gesetzlich zustehenden Ansprüche im Verzugsfall.

7. Gefahrübergang/Mängelrüge

7.1 Die Gefahr geht bei Lieferungen auf Händle über, wenn diese an der in der Bestellung genannten Versandanschrift eingetroffen sind. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei sonstigen Vertragspflichten, für die eine Abnahme vereinbart ist sowie bei Werkleistungen geht die Gefahr auf Händle über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.

7.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigt Händle bei Lieferungen dem Lieferanten spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

8. Rechte bei Mängeln

8.1 Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen mangelfrei sind, dem neuesten Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen. Maschinen, Geräte oder Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung besitzen.

8.2 Für die Nichteinhaltung von Beschaffenheitsmerkmalen und vereinbarten Garantien stehen Händle die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.3 Händle ist bei Rechten wegen Mängeln nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neu-

herstellung sowie Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat die hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfolgt bei mangelhaften Teilen nach Absprache mit dem Lieferanten ein Austausch aus dem Ersatzteilbestand von Händle, hat der Lieferant die Wiederbeschaffungskosten für das Ersatzteil zu erstatten. Liegt der Erfüllungsort seiner Lieferung im Ausland, hat der Lieferant außerdem die entstehenden Zoll- und Grenzübergangskosten zu tragen.

8.4 Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, stehen Händle die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung zu.

8.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb einer von Händle zur Nacherfüllung angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist Händle berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden und wenn der Lieferant nicht erreichbar war, die Mängel auf seine Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen fort.

8.6 Beanstandete mangelhafte Teile hält Händle zur Prüfung durch den Lieferanten bereit. Auf Verlangen des Lieferanten werden diese an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt. Sie bleiben im Eigentum von Händle, bis eine Ersatzlieferung oder Gutschrift über das Teil bei Händle eingegangen sind.

9. Produkthaftung, Versicherung

9.1 Der Lieferant steht für alle Schäden ein, die wegen einer Fehlerhaftigkeit seines End- oder Teileprodukts einen Produkthaftungsfall auslösen. Insbesondere stellt er Händle von Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, soweit er oder sein Unterlieferant den die haftungsauslösenden Fehler verursacht haben. Der zu ersetzende Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, sofern diese im Hinblick auf die von dem Produkt/Teilprodukt ausgehenden Gefahren rechtlich notwendig ist. Händle wird den Lieferanten von der Durchführung solcher Aktionen unverzüglich informieren.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist dies Händle auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

10. Höhere Gewalt

Treten nach Vertragsabschluss betriebsfremde Ereignisse ein, die nicht vorhersehbar waren und von Händle auch nicht verhindert werden konnten und die Ausführung des Vertrages behindern, ist Händle berechtigt, vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung zu verschieben, sofern Händle die Behinderung nicht zu vertreten hat. Dauern solche Behinderungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Erklärung bedarf jeweils der Schriftform.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die vertragliche Zusammenarbeit mit Händle bekannt gewordenen Betriebsinterna, Unterlagen, Know-how oder neue Geschäftsvorhaben von Händle geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Vertragsabwicklung fort, solange diese nicht von Händle öffentlich zugänglich gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Werk von Händle in Mühlacker.

12.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Karlsruhe, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches ist. Händle kann den Lieferanten jedoch auch nach Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.